



Information zur Datenerhebung (Datenschutzinformation)

Behörde	Stadt Karlsruhe Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe
Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Stadt Karlsruhe Oberbürgermeister Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de Fax: 0721/133-3059
Behördliche Datenschutzbeauftragte	Stadt Karlsruhe Stabsstelle Datenschutz Rathaus am Marktplatz 76124 Karlsruhe Telefon: 0721/133-3050/3055 E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de Fax: 0721/133-3059
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Karlsruhe Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO), die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und die Übertragung Ihrer Daten (Art. 20 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können außerdem nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Kosten	Die Betroffenenrechte (außer dem Beschwerderecht gegenüber dem LfDI) können Sie gegenüber der Stadt Karlsruhe entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax geltend machen. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten beziehungsweise die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.
Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und § 5 Nr. 1 PartIntG BW (Partizipations- und Integrationsgesetz Baden-Württemberg) zum Zweck der Beratung und Vermittlung in einen Sprachkurs im Rahmen des Förderverfahrens nach der Verwaltungsvorschrift „VwV Deutsch“ des Landes Baden-Württemberg verarbeitet.

Geplante Speicherdauer	Aufzeichnungen von Vor- und Nachnamen und Geburtsdatum sowie Anwesenheitslisten der Teilnehmenden und der zu betreuenden Kinder sind sechs Jahre aufzubewahren und danach zu vernichten beziehungsweise elektronisch gespeicherte Daten zu löschen. Alle anderen personenbezogenen Daten werden nur so lange vorgehalten, wie sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabenerledigung benötigt werden oder aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften aufbewahrt werden müssen.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen denen gegenüber die Daten offengelegt werden)	<p>Um eine Teilnahme an einem Sprachkurs nach der Verwaltungsvorschrift „VwV Deutsch“ des Landes Baden-Württemberg zu gewährleisten, müssen die Daten an das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, sowie an den entsprechenden Sprachkursträger und bei Bedarf an das Landratsamt Karlsruhe – Amt für Integration, andere Schulen, die Bundesagentur für Arbeit oder das Jobcenter weitergegeben werden.</p> <p>An die Ausländerbehörde dürfen bei besonderer Integrationsbedürftigkeit personenbezogene Daten übermittelt werden, § 87 Abs. 2, Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).</p> <p>Bei Sprachkursen nach der Verwaltungsvorschrift „VwV Deutsch“ des Landes Baden-Württemberg, die von der Ausländerbehörde als Integrationsmaßnahme anerkannt wurden und bei gleichzeitig bestehender Verpflichtung zur Teilnahme, darf die Ausländerbehörde, die Bundesagentur für Arbeit, das Jobcenter oder der Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz über eine nicht ordnungsgemäße Teilnahme informiert werden, § 88 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG.</p>
Folgen der Verweigerung Daten bereitzustellen	Die Angaben zu den personenbezogenen Daten sind freiwillig. Sollten Sie diese nicht zur Verfügung stellen, kann keine Vermittlung in einen Sprachkurs erfolgen.